

## Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung des HSJB:

### Bis zu zwei Jugendsprecher des HSJB

Die Jugendordnung möge wie folgt geändert werden:

#### ALT:

§ 9 (3) Der Jugendsprecher kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens fünf Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragt wird.

#### NEU:

§ 9 (3) Die Jugendsprecher des HSJB können eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens fünf Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragt wird.

#### ALT:

§ 9 (5) Die Jugendversammlung ist zuständig für

- a. Entgegennahme des Berichtes des Jugendsprechers,
- b. Entlastung des Jugendsprechers,
- c. Wahl des Jugendsprechers,
- d. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendsprechers.

#### NEU:

§ 9 (5) Die Jugendversammlung ist zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte der Jugendsprecher,
- b. Entlastung der Jugendsprecher,
- c. Wahl von bis zu zwei Jugendsprechern,
- d. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendsprecher.

# Antrag 1

ALT:

§ 9 (6) Der Jugendsprecher muss im Zeitpunkt der Wahl Jugendlicher im Sinne der Turnierordnung sein.

NEU:

§ 9 (6) Die Jugendsprecher müssen im Zeitpunkt der Wahl Jugendliche im Sinne der Turnierordnung sein.

ALT:

§ 10 (1) Den Vorstand bilden

h. der Jugendsprecher.

NEU:

§ 10 (1) Den Vorstand bilden

h. bis zu zwei Jugendsprecher.

ALT:

§ 10 (2) Der Jugendsprecher wird jährlich von der Jugendversammlung gewählt.

NEU:

§ 10 (2) Die Jugendsprecher werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt.

ALT:

§ 10 (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es der Jugendsprecher des HSJB zusammen mit drei Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragt.

NEU:

§ 10 (5) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es die Jugendsprecher des HSJB zusammen mit drei Jugendsprechern der Mitgliedsgemeinschaften beantragen.

# Antrag 1

## Begründung:

- Die Formulierung „bis zu zwei Jugendsprecher“ (statt „zwei Jugendsprecher“) bedeutet, dass keine Vakanz besteht, falls nur ein Jugendsprecher gewählt wird.
- Andere Landesschachjugenden haben z.T. zwei Jugendsprecher.
- Die DSJ hat zwei Bundesjugendsprecher.
- Zwei Jugendsprecher können sich gegenseitig bei ihrer Vorstandsarbeit unterstützen.
- Sofern der Jugendsprecher verhindert ist (u.U. kurzfristig), ist es momentan schwierig, Ersatz zu finden (insbesondere kurzfristig), um die Vertretung des HSJB bei den Versammlungen der DSJ zu gewährleisten.  
Die Teilnahme eines Jugendvertreters bei den Versammlungen der DSJ ist aber für das volle Stimmrecht notwendig.
- Die DSJ möchte, dass die Jugendsprecher der Landesschachjugenden ein Jugendprojekt selbständig organisieren (mit ein wenig Unterstützung der DSJ). Hätte der HSJB zwei Jugendsprecher, so würden gleich zwei Personen dadurch wertvolle Fähigkeiten und Erfahrungen erlernen bzw. sammeln.